

3 Banken-Generali

Investment-Gesellschaft m.b.H.

CONVERTINVEST Global Convertible Properties

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

ISIN Tranche A AT0000A14J14 (I)
ISIN Tranche T AT0000A14J22 (I)
ISIN Tranche VT AT0000A14J30 (I)
ISIN Tranche A AT0000A14J48 (R)
ISIN Tranche T AT0000A14J55 (R)
ISIN Tranche A AT0000A1EKN2 (I) (F)

RECHENSCHAFTSBERICHT

über das Rechnungsjahr vom
1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Untere Donaulände 28

4020 Linz, Österreich

www.3bg.at

Gesellschafter

Generali Holding Vienna AG, Wien

Oberbank AG, Linz

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

BKS Bank AG, Klagenfurt

Aufsichtsrat

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender

Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter

Dipl.-Kfm. Dr. Jürgen Brockhoff (ab 17.03.2015)

Mag. Paul Hoheneder

Karl Mertel

Dr. Nikolaus Mitterer

Michael Perger (bis 17.03.2015)

Staatskommissär

MR Dr. Ingrid Ehrenböck-Bär

Mag. Sigrid Part, Stellvertreterin

Geschäftsführer

Alois Wögerbauer

Mag. Dietmar Baumgartner

Dr. Gustav Dressler

Zahlstellen in Österreich

Oberbank AG, Linz

BKS Bank AG, Klagenfurt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, München

Depotbank/Verwahrstelle

BKS Bank AG, Klagenfurt

Fondsmanagement

CONVERTINVEST Financial Services GmbH, Brunn am Gebirge

Prüfer

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Die Entwicklung des CONVERTINVEST Global Convertible Properties im abgelaufenen Rechnungsjahr

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **CONVERTINVEST Global Convertible Properties, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016 vor.

Das Fondsvermögen erhöhte sich im Berichtszeitraum um EUR 24.091.486,36 und betrug zum 31. Jänner 2016 EUR 73.525.342,90.

Umlaufende Anteile

	1. Februar 2015	31. Jänner 2016
AT0000A14J48 (R)	10.654,00	84.728,00
AT0000A14J55 (R)	38.938,00	99.379,00
AT0000A1EKN2 (I) (F)	Erstausgabe am 01.06.2015 100,00	38.331,00
AT0000A14J14 (I)	143.740,00	185.465,00
AT0000A14J22 (I)	16.400,00	28.206,00
AT0000A14J30 (I)	229.293,00	231.590,00

Der errechnete Wert eines **Ausschüttungsanteiles** der Retailtranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 112,10 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 108,20. Unter Berücksichtigung der am 5. Mai 2015 erfolgten Ausschüttung über EUR 3,36 je Anteil ist das eine Wertminderung von 0,56 %.

Der errechnete Wert eines **Thesaurierungsanteiles** der Retailtranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 111,93 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 111,32. Das ist eine Wertminderung von 0,54 %.

Der errechnete Wert eines **Ausschüttungsanteiles** der institutionellen Tranche (F) belief sich am 1. Juni 2015 (Eröffnung) auf EUR 99,73 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 97,77. Das ist eine Wertminderung von 1,97 %.

Der errechnete Wert eines **Ausschüttungsanteiles** der institutionellen Tranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 112,59 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 109,37. Unter Berücksichtigung der am 5. Mai 2015 erfolgten Ausschüttung über EUR 3,38 je Anteil ist das eine Wertsteigerung von 0,08 %.

Der errechnete Wert eines **Thesaurierungsanteiles** der institutionellen Tranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 112,59 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 112,58. Das ist eine Wertminderung von 0,01 %.

Der errechnete Wert eines **Vollthesaurierungsanteiles** institutionellen Tranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 112,74 und lag am 31. Jänner 2016 bei EUR 112,64. Das ist eine Wertminderung von 0,09 %.

Ausschüttung/Auszahlung

für das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016.

Für **Ausschüttungsanteile der Retailtranche** wird eine Ausschüttung in der Höhe von EUR 3,25 je Anteil vorgenommen. Die ermittelte Kapitalertragsteuer beträgt EUR 0,92 je Ausschüttungsanteil.

Für **Thesaurierungsanteile der Retailtranche** erfolgt eine KEST-Auszahlung in Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer von EUR 0,72 je Anteil. Der zur Thesaurierung verwendete Ertrag beläuft sich auf EUR 3,3600 je Anteil.

Für **Ausschüttungsanteile der institutionellen Tranche (F)** wird eine Ausschüttung in Höhe der Kapitalertragsteuer von EUR 0,72 je Anteil vorgenommen.

Für **Ausschüttungsanteile der institutionellen Tranche** wird eine Ausschüttung in der Höhe von EUR 3,28 je Anteil vorgenommen. Die ermittelte Kapitalertragsteuer beträgt EUR 0,94 je Ausschüttungsanteil.

Für **Thesaurierungsanteile der institutionellen Tranche** erfolgt eine KEST-Auszahlung in Höhe der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden Kapitalertragsteuer von EUR 0,95 je Anteil. Der zur Thesaurierung verwendete Ertrag beläuft sich auf EUR 3,9240 je Anteil.

Für **Vollthesaurierungsanteile der institutionellen Tranche** unterbleibt gemäß § 58 Abs 2 InvFG 2011 die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Der zur Wiederveranlagung verwendete Ertrag beläuft sich auf EUR 4,8225 je Vollthesaurierungsanteil.

Die Ausschüttung/Auszahlung bzw. Gutschrift erfolgt ab 30. April 2016 durch das depotführende Kreditinstitut. Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr

Die dargestellte Wertentwicklung bezieht sich auf die thesaurierende Anteilsklasse der Retailtranche.



Vergleichende Übersicht

Ausschüttungsanteile (R) AT0000A14J48

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	Wertentwicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---
30.12.13 - 31.01.14	28.860.328,41	100,29	0,04	0,29 **)
01.02.14 - 31.01.15	49.433.856,54	112,10	3,36	11,82
01.02.15 - 31.01.16	73.525.342,90	108,20	3,25	-0,56

Thesaurierungsanteile (R) AT0000A14J55

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---	---
30.12.13 - 31.01.14	28.860.328,41	100,29	0,1195	0,04	0,29 **)
01.02.14 - 31.01.15	49.433.856,54	111,93	0,0000	0,00	11,65
01.02.15 - 31.01.16	73.525.342,90	111,32	3,3600	0,72	-0,54

Ausschüttungsanteile (I) (F) AT0000A1EKN2

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	Wertentwicklung in % *)
Eröffnung	---	99,73	---	---
01.06.15 - 31.01.16	73.525.342,90	97,77	0,72	-1,97 **)

Ausschüttungsanteile (I) AT0000A14J14

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	Wertentwicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---
30.12.13 - 31.01.14	28.860.328,41	100,30	0,04	0,30 **)
01.02.14 - 31.01.15	49.433.856,54	112,59	3,38	12,30
01.02.15 - 31.01.16	73.525.342,90	109,37	3,28	0,08

Thesaurierungsanteile (I)
AT0000A14J22

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---	---
30.12.13 - 31.01.14	28.860.328,41	100,29	0,1194	0,04	0,29 **)
01.02.14 - 31.01.15	49.433.856,54	112,59	0,0000	0,00	12,31
01.02.15 - 31.01.16	73.525.342,90	112,58	3,9240	0,95	-0,01

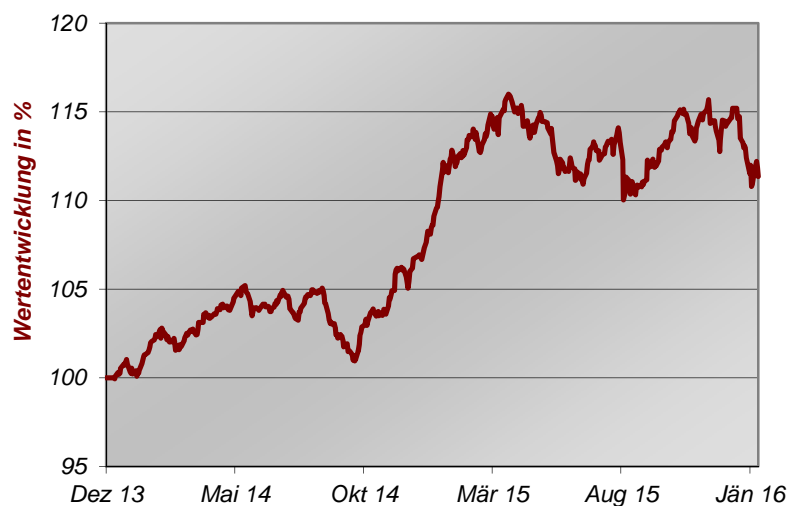
Vollthesaurierungsanteile (I)
AT0000A14J30

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil in EUR	Auszahlung je Anteil in EUR	Wertent- wicklung in % *)
Gründung	---	100,00	---	---	---
30.12.13 - 31.01.14	28.860.328,41	100,29	0,1595	---	0,29 **)
01.02.14 - 31.01.15	49.433.856,54	112,74	0,0000	---	12,41
01.02.15 - 31.01.16	73.525.342,90	112,64	4,8225	---	-0,09

*) Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

**) Da für diese Periode noch kein vollständiger Zwölfmonatszeitraum vorliegt, wird die Wertentwicklung nur für den verfügbaren Zeitraum angegeben.

Wertentwicklung seit Fondsbeginn



Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte und Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Rechnungsjahr

Fondsbericht

Der Fonds setzt seinen Investitionsschwerpunkt auf Wandelanleihen von Immobilienunternehmen. Das abgelaufene Geschäftsjahr startete der Fonds dynamisch mit einer Aktiensensitivität von über 50 %. Ab März setzten wir verstärkt auf ein defensiveres Profil und reduzierten die Aktiensensitivität spürbar. Dadurch nahm der Fonds einen großen Teil der Aufwärtsbewegung der Immobilienaktienmärkte mit, ohne im selben Ausmaß von der durchaus gesunden Korrektur bei Immobilientiteln, die ab Ende April einsetzte, betroffen zu sein. Auf Grund unserer Markteinschätzung gewichteten wir europäische Immobilienwandelanleihen über weite Strecken deutlich stärker als Titel aus den USA oder Asien. Während die Immobilienaktienmärkte in den USA und Asien im Jahresverlauf kaum eine positive Performance zeigten, entwickelte sich jene in Europa deutlich besser. Insbesondere Wandelanleihen von Wohnimmobiliengesellschaften profitierten vom Nachfrageüberhang und der lockeren Geldpolitik der EZB. Unterstützend kam auch die intensive Übernahmetätigkeit im Immobiliensektor hinzu, von der auch der Fonds profitierte. Von der weltweiten Korrektur der Aktienmärkte im Januar war auch der Fonds betroffen. Durch das konvexe, konservative Kursprofil verhielt sich der Fonds jedoch stabiler als der breite Wandelanleihemarkt, der Immobilienaktienmarkt oder die globalen Aktienmärkte.

Marktbericht

Der Berichtszeitraum war geprägt von hoher Volatilität an den Kapitalmärkten und erheblichen Herausforderungen, denen sich Notenbanken und Politiker stellen mussten. So war zunächst die Griechenland-Krise das beherrschende Thema. Ab Juni verschob sich der Fokus in Richtung China. Die fortschreitende Marktliberalisierung des chinesischen Kapitalmarktes und das Bestreben der chinesischen Zentralregierung die Wirtschaft auf einen nachhaltigeren, wenn auch langsameren Wachstumspfad zu bringen, sorgten für erhebliche Unsicherheit. Die teilweise massiven Kursverluste am chinesischen Aktienmarkt belasteten die Stimmung weit über die asiatischen Grenzen hinaus.

Obwohl der weitere Preisverfall beim Rohöl primär durch die Rekordfördermenge und nicht durch einen Nachfragerückgang verursacht wurde, sorgte er für globale Wachstumsängste. Hinzu führte die erste Zinsanhebung in den USA seit 2006 schon im Vorfeld der Entscheidung im Dezember zu Diskussionen.

Die deutlichen Kursrückgänge an den weltweiten Aktienmärkten im Januar 2016 wurden durch globale Wirtschaftsängste getrieben. Sowohl die Bewertung vieler Aktienmärkte wie auch die Wachstumsannahmen gaben zum Ende des Berichtszeitraumes nach. Die gesunkene Erwartungshaltung kann in weiterer Folge zu einer Bodenbildung mit positivem Überraschungspotential führen.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2015/2016

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

*Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:*

Retailtranche - Ausschüttungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	112,10
Ausschüttung am 5. Mai 2015 (entspricht 0,0303 Anteilen*) <i>*Errechneter Wert am 30. April 2015 (Extag) EUR 110,92</i>	3,36
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	108,20
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0303 * 108,20)	111,48
Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (84.728,00 Anteile)	-0,62
Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr **)	-0,56 %

Retailtranche - Thesaurierungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	111,93
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	111,32
Nettoertrag pro Thesaurierungsanteil (99.379,00 Anteile)	-0,61
Wertentwicklung eines Thesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr **)	-0,54 %

Institutionelle Tranche – Ausschüttungsanteil (F) *)

Anteilswert zu Beginn des Rumpfrechnungsjahres	99,73
Anteilswert am Ende des Rumpfrechnungsjahres	97,77
Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (38.331,00 Anteile)	-1,96
Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rumpfrechnungsjahr **)	-1,97 %

Institutionelle Tranche - Ausschüttungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	112,59
Ausschüttung am 5. Mai 2015 (entspricht 0,0302 Anteilen*) <i>*Errechneter Wert am 30. April 2015 (Extag) EUR 111,77</i>	3,38
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	109,37
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0302 * 109,37)	112,68
Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (185.465,00 Anteile)	0,09
Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr **)	0,08 %

Institutionelle Tranche - Thesaurierungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	112,59
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	112,58
Nettoertrag pro Thesaurierungsanteil (28.206,00 Anteile)	-0,01
Wertentwicklung eines Thesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr **)	-0,01 %

Institutionelle Tranche - Vollthesaurierungsanteil *)

Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres	112,74
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	112,64
Nettoertrag pro Vollthesaurierungsanteil (231.590,00 Anteile)	-0,10
Wertentwicklung eines Vollthesaurierungsanteiles im Rechnungsjahr **)	-0,09 %

*) Die OeKB ermittelt die Performance der österreichischen Investmentfonds; bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

**) Unterschiede in der Wertentwicklung sind auf verschiedene Ausgestaltungsmerkmale der Anteilscheine zurückzuführen.

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Ergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	1.008.481,87	
Quellensteuern aus Zinserträgen	-92.368,71	
Dividenderträge/Ausland	94.809,69	
ausländ. Quellensteuer	-28.442,91	
Erträge aus Subfonds	11.789,20	
sonstige Erträge	0,00	994.269,14

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-626.075,28	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungskosten	-9.901,49	
Publizitätskosten	-9.057,56	
sonstige Verwaltungsaufwendungen	-678,85	-645.713,18

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 348.555,96

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Realisierte Gewinne	5.445.130,83	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	817.126,28	
Realisierte Verluste	-262.517,93	
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	-3.516.503,54	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 2.483.235,64

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 2.831.791,60

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ²⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ³⁾ **-3.456.769,29**

Ergebnis des Rechnungsjahres ⁴⁾ -624.977,69

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	367.392,65	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	
Ertragsausgleich		367.392,65

FONDSERGEBNIS gesamt -257.585,04

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres <i>439.025,00 Anteile</i>			49.433.856,54
Ausschüttung/Auszahlung			
<i>Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) (R) am</i>	05.05.2015	-129.104,64	
<i>Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) (I) am</i>	05.05.2015	<u>-469.110,20</u>	-598.214,84
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen			
<i>Ausgabe von Anteilen</i>		35.935.104,35	
<i>Rücknahme von Anteilen</i>		-10.620.425,46	
<i>Ertragsausgleich</i>		<u>-367.392,65</u>	24.947.286,24
Fondsergebnis gesamt <i>(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)</i>			<u>-257.585,04</u>
FONDSVERMOGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES <i>667.699,00 Anteile</i>			<u>73.525.342,90</u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung

Ausschüttung für Ausschüttungsanteile (R)	84.728,00 je EUR 3,25		275.366,00	
Auszahlung (KESt) für Thesaurierungsanteile (R)	99.379,00 je EUR 0,72	71.552,88		
Wiederveranlagung für Thesaurierungsanteile (R)	99.379,00 je EUR 3,3600	333.911,16	405.464,04	
Ausschüttung für Ausschüttungsanteile (I) (F)	38.331,00 je EUR 0,72		27.598,32	
Ausschüttung für Ausschüttungsanteile (I)	185.465,00 je EUR 3,28		608.325,20	
Auszahlung (KESt) für Thesaurierungsanteile (I)	28.206,00 je EUR 0,95	26.795,70		
Wiederveranlagung für Thesaurierungsanteile (I)	28.206,00 je EUR 3,9240	110.680,20	137.475,90	
Wiederveranlagung für Vollthesaurierungsanteile (I)	231.590,00 je EUR 4,8225	1.116.844,46	1.116.844,46	
				<u>2.571.073,92</u>

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich) 3.199.184,25

Aufwands- u. Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	0,00	
Gewinnübertrag auf die Substanz	-167.321,21	-167.321,21

Veränderung des Gewinnvortrages ⁵⁾

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (R)	0,00	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (I) (F)	0,00	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (I)	0,00	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode (R) ⁶⁾	-77.027,01	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode (I) (F) ⁶⁾	-131.938,18	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode (I) ⁶⁾	-251.823,93	-460.789,12

2.571.073,92

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -973.533,65

³⁾ Veränderung der nicht realisierten Kursergebnisse:
 unrealisierte Gewinne: EUR -4.530.434,08
 unrealisierte Verluste: EUR 1.073.664,78

⁴⁾ Im Fondsrechnungsjahr entstanden Transaktionskosten in Höhe von EUR 49.145,74.

⁵⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

⁶⁾ Etwaige Anteilsumsätze in der Folgeperiode führen zu einer Veränderung dieses Wertes (Ertragsausgleich).

Vermögensaufstellung zum 31.01.2016

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/ NOMINALE IN TSD	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	ANTEIL IN %
Wertpapiervermögen							
Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere							
A k t i e n							
lautend auf USD							
US0152715050	ALEXANDRIA REAL EST.PFD D	50.000	50.000		27,35	1.248.516,39	1,70
Summe Aktien						1.248.516,39	1,70
A n l e i h e n							
lautend auf EUR							
DE000DZ42AQ4	0,0000 % DZ BANK SYN UMT.ANL.15/17	1.900	1.900		104,90	1.993.100,00	2,71
FR0011521673	0,0000 % UNIBAIL-ROD.SE 14-21 ZOCV	7.000	7.000		319,32	2.235.268,00	3,04
DE000LEG1CB5	0,5000 % LEG IMMOB.WLD.14/21	1.100	1.300	1.600	141,39	1.555.334,00	2,12
DE000A12UDH7	0,8750 % DT.WOHNEN WLD.14/21	1.800	800		131,78	2.371.950,00	3,23
FR0011629344	0,8750 % FONCIERE REG 13-19 CV	12.000	12.000		96,63	1.159.500,00	1,58
XS1232266665	1,3750 % PROLOGIS 15/21	1.200	1.200		98,13	1.177.524,00	1,60
XS1336607715	1,5000 % AROUNDTOWN PROP. 15/21 CV	1.400	1.400		99,43	1.392.062,00	1,89
DE000A1ROW05	1,7500 % DEUTSCHE EUROSHOP WLD 17	900	500		127,30	1.145.691,00	1,56
XS1054643983	1,8750 % VASTNED RETAIL 14/19 CV	2.100	700		105,45	2.214.492,00	3,01
XS1169484943	2,0000 % CROMWELL SPV FIN.15/20 CV	2.200	1.600		95,22	2.094.818,00	2,85
XS0981380644	2,6250 % BENI STABILI 13/19 CV	1.800	1.800		113,76	2.047.608,00	2,78
DE000A1TNBW1	2,7500 % ALSTRIA OFFICE WA 13/18	1.000	200		122,80	1.228.010,00	1,67
XS1227093611	3,0000 % AROUNDTOWN PROP. 15/20 CV	2.000	2.000		120,45	2.408.980,00	3,28
lautend auf GBP							
XS0969485068	1,0000 % GR.PORTL.EST.C.JE 13/18CV	1.000	500	200	113,94	1.495.373,71	2,03
XS0954745351	1,1250 % DERWENT LDN CAP.2 13/19CV	900	300	300	110,20	1.301.648,40	1,77
XS0827594762	1,5000 % BRITISH LAND JE 12/17 CV	900	400	200	113,28	1.338.040,55	1,82
XS1209164919	2,0000 % MARKET TECH HLD.15/20 CV	700	700		98,14	901.607,72	1,23
XS0834486796	2,5000 % INTU (JERSEY) 12/18 CV	400	400		105,37	553.159,66	0,75
XS0977748978	2,5000 % UNITE JERSEY ISS.13/18 CV	900	900		131,44	1.552.542,82	2,11
XS1040998749	2,8750 % ST MODWEN P.S.JE 14/19 CV	1.400	600		99,51	1.828.332,57	2,49
lautend auf SGD							
XS0894197606	1,4000 % SUNTEC REAL EST.I.13/18CV	3.000			99,70	1.914.040,70	2,60
XS0496240184	1,6000 % RUBY ASSETS PTE. 10/19 CV	2.250	1.000	500	113,83	1.639.032,70	2,23
XS0974088402	1,9500 % CAPITALAND 13/23 CV	3.500	750		100,13	2.242.723,67	3,05
XS0818638909	2,5000 % CAPITALAND COM.TR 12/17CV	2.750			103,35	1.818.755,60	2,47
XS0303539786	2,9500 % CAPITALAND 07/22 CV	2.000			99,74	1.276.615,90	1,74
lautend auf USD							
XS1333468301	0,0000 % CHINA OV.F.(KY)V 16/23 CV	2.600	2.600		98,07	2.328.012,42	3,17
FR0013016623	0,0000 % EXANE FIN. POJN CVCT15/17	2.000	2.000		96,42	1.760.613,53	2,39
XS1056384420	0,5000 % AYC FINANCE 14/19 CV	2.200	400		101,91	2.046.946,04	2,78
US292102AA81	2,6250 % EMPIRE ST.REALTY 2019 CV	2.900	900		98,93	2.619.213,91	3,56
US84860WAA09	2,8750 % SPIRIT REAL.CP. 2019 CV	2.400	300		96,29	2.109.909,61	2,87
US78444FAC05	3,0000 % SL GREEN OP.PARTN.2017CV	1.200	300		120,63	1.321.588,61	1,80
US02917TAA25	3,0000 % VEREIT INC. 2018 CV	1.800	1.800		94,25	1.548.824,98	2,11
US30225VAD91	3,1250 % EXTRA SPACE STORA.2035 CV	2.500	2.500		111,21	2.538.231,53	3,45
US63633DAE40	3,2500 % NATL HEALTH INV. 2021 CV	2.600	400		97,03	2.303.348,85	3,13
US36197SAA33	3,7500 % GPT PROPERTY TR. 2019 CV	1.500	1.500		106,44	1.457.696,52	1,98
XS1163228627	4,4500 % SINO-OCEAN LD.T.F.2 15/20	1.200	600		100,06	1.096.203,78	1,49
XS0847609434	4,7000 % FRANSHION INV. 12/17 REGS	1.400	1.400		102,30	1.307.612,53	1,78
Summe Anleihen						63.324.413,31	86,12
In sonstige Märkte einbezogene Investmentzertifikate							
Anteile an Investmentzertifikaten gemäß § 71 InvFG, OGAW/OGA							
lautend auf EUR							
DE000A0LQK7	iShares FTSE EPRA/NAREIT US Prop. Y	72.000	72.000		23,90	1.720.800,00	2,34
Summe Anteile an Investmentzertifikaten gemäß § 71 InvFG, OGAW/OGA						1.720.800,00	2,34
Summe Wertpapiervermögen						66.293.729,70	90,16

ISIN	BEZEICHNUNG	STÜCKE/KONTRAKTE NOMINALE	KURS	WERT IN EUR	ANTEIL IN %
------	-------------	------------------------------	------	----------------	----------------

Derivative Produkte

Devisentermingeschäfte

Kauf

DTG_TAX_3403185	GBP/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	1.400.000	-3.590,86	0,00
Summe Devisenterminkontrakte (Kauf)				-3.590,86	0,00

Verkauf

DTG_TAX_3402849	GBP/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-2.800.000	129.996,92	0,18
DTG_TAX_3402923	GBP/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-300.000	13.266,00	0,02
DTG_TAX_3402989	GBP/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-700.000	50.906,09	0,07
DTG_TAX_3403067	GBP/EUR Laufzeit bis 16.06.2016	2)	-2.850.000	191.707,93	0,26
DTG_TAX_3403123	GBP/EUR Laufzeit bis 16.06.2016	2)	-250.000	14.653,85	0,02
DTG_TAX_3403063	SGD/EUR Laufzeit bis 16.06.2016	2)	-550.000	4.275,74	0,01
DTG_TAX_3403069	SGD/EUR Laufzeit bis 16.06.2016	2)	-11.000.000	41.179,09	0,06
DTG_TAX_3402815	USD/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-1.000.000	-26.317,31	-0,04
DTG_TAX_3402850	USD/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-5.500.000	-180.295,22	-0,25
DTG_TAX_3402922	USD/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-2.500.000	-62.650,91	-0,09
DTG_TAX_3402926	USD/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-1.000.000	-26.709,37	-0,04
DTG_TAX_3402988	USD/EUR Laufzeit bis 16.03.2016	2)	-800.000	-6.450,13	-0,01
DTG_TAX_3403068	USD/EUR Laufzeit bis 16.06.2016	2)	-11.500.000	-33.859,40	-0,05
Summe Devisenterminkontrakte (Verkauf)				109.703,28	0,14

Finanzterminkontrakte

Aktienindexkontrakte

Verkaufte Kontrakte

lautend auf EUR

QOXDB4360695	STXE 600 Real Estate Index 03/16	1)	-100	57.630,00	0,08
Summe Verkaufte Kontrakte				57.630,00	0,08

Summe Derivate				163.742,42	0,22
-----------------------	--	--	--	-------------------	-------------

Bankguthaben/Verbindlichkeiten

EUR-Konten				6.348.797,95	8,64
sonstige EU-Währungen				65.077,84	0,09
nicht EU-Währungen				264.680,41	0,36
Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten				6.678.556,20	9,09

sonstiges Vermögen/Verbindlichkeiten

Diverse Gebühren				3.300,04	0,00
Zinsansprüche				386.014,54	0,53
Summe sonstiges Vermögen / Verbindlichkeiten				389.314,58	0,53

Fondsvermögen				73.525.342,90	100,00
----------------------	--	--	--	----------------------	---------------

1) Durch den Einsatz dieses Derivats wird das Gesamtrisiko des Fonds erhöht

Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet:

WÄHRUNG	KURS
Australische Dollar (AUD)	1,54477
Schweizer Franken (CHF)	1,10947
Pfund Sterling (GBP)	0,76195
Hongkong Dollar (HKD)	8,53590
Singapur-Dollar (SGD)	1,56260
US-Dollar (USD)	1,09530

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind

ISIN	BEZEICHNUNG	KÄUFE ZUGÄNGE NOMINALE IN TSD	VERKÄUFE ABGÄNGE NOMINALE IN TSD
------	-------------	-------------------------------------	--

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Aktien

US42217K6010	HEALTH CARE REIT PFD I	8.000	16.000
--------------	------------------------	-------	--------

Anleihen

XS1242977889	0,0000 % BRITISH LAND JE 15/20 CV	500	500
XS1013691024	0,0000 % CHINA OVER.FIN.IV 14/21CV	1.200	2.200
FR0012245389	0,0000 % EXANE FIN. 14/16 ZO CV		5.000
FR0012658094	0,0000 % UNIBAIL-ROD.SE 15/22ZO CV	864	864
FR0011321330	0,7500 % UNIBAIL-ROD.SE 12-18 CV		2.000
XS1036325527	1,5000 % GRAND CITY PROP.14/19 CV	100	1.400
XS1108672988	1,5000 % IMMOFINANZ 14-19 CV		2.200
XS0553317156	1,8750 % KEPPEL LAND 10-15 CV		2.400
BE6254178062	2,0000 % COFINIMMO 13-18 CV		15.000
US30225VAC19	2,3750 % EXTRA SPACE STORA.2033 CV		2.200
US44107TAG13	2,5000 % HOST H+R LP 2029 CV		500
FR0011050111	3,3400 % FONCIERE REG 11-17 CV		10.000
XS0874832826	3,3750 % BENI STABILI 13/18 CV	800	1.600
XS0945284882	4,0000 % HANSTEEN (JE)SECS 13/18CV		300
XS0641119812	5,7500 % NOVION RE 11/16 CV		1.400

Nicht zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Aktien

US95040Q2030	WELLTOWER INC. PFD I	20.000	20.000
--------------	----------------------	--------	--------

Anleihen

XS1268574891	0,8750 % BENI STABILI 15/21 CV	800	800
--------------	--------------------------------	-----	-----

Derivative Produkte

Finanzterminkontrakte

Aktienindexkontrakte

QOQDB4349573	DJ US REAL ESTATE 06/15 USD	50	50
QOQDB4351744	DJ US REAL ESTATE 09/15 USD	50	50
QOQDB4348096	STXE 600 Real Estate Index 03/15	400	400
QOQDB4348526	STXE 600 Real Estate Index 06/15	620	620
QOQDB4351751	STXE 600 Real Estate Index 09/15	500	500
QOQDB4356586	STXE 600 Real Estate Index 12/15	250	250

ISIN	BEZEICHNUNG	Gewinn / Verlust
------	-------------	------------------

Derivative Produkte

DTG_TAX_3401987	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-183.635,38
DTG_TAX_3401989	DTG SPEST SGDEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-209.349,54
DTG_TAX_3401991	DTG SPEST USDEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-690.254,05
DTG_TAX_3402007	DTG SPEST HKDEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-106.019,52
DTG_TAX_3402163	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	-274.267,22
DTG_TAX_3402165	DTG SPEST SGDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	-789.638,48
DTG_TAX_3402167	DTG SPEST USDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	-869.623,64
DTG_TAX_3402210	DTG SPEST USDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	-39.575,13
DTG_TAX_3402283	DTG SPEST USDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	-10.719,07
DTG_TAX_3402284	DTG SPEST SGDEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	33.620,14
DTG_TAX_3402385	DTG SPEST USDEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-20.789,04
DTG_TAX_3402386	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	234.054,08
DTG_TAX_3402387	DTG SPEST SGDEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-4.946,10
DTG_TAX_3402388	DTG SPEST SGDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	79.800,18
DTG_TAX_3402389	DTG SPEST HKDEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-3.069,42

DTG_TAX_3402390	DTG SPEST HKDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	36.973,59
DTG_TAX_3402391	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 18.03.2015 BKS BANK AG	-14.625,12
DTG_TAX_3402392	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	42.067,18
DTG_TAX_3402444	DTG SPEST SGDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	-196,72
DTG_TAX_3402456	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	3.333,94
DTG_TAX_3402464	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	7.197,71
DTG_TAX_3402510	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	45.102,20
DTG_TAX_3402511	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	29.258,70
DTG_TAX_3402604	DTG SPEST HKDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	153,96
DTG_TAX_3402612	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	16.379,94
DTG_TAX_3402613	DTG SPEST HKDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	100,79
DTG_TAX_3402614	DTG SPEST SGDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	29.985,12
DTG_TAX_3402615	DTG SPEST USDEUR VERFALL 17.06.2015 BKS BANK AG	-6.379,20
DTG_TAX_3402702	DTG SPEST SGDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	-69.780,68
DTG_TAX_3402855	DTG SPEST GBPEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	-3.332,35
DTG_TAX_3402856	DTG SPEST HKDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	598,65
DTG_TAX_3402857	DTG SPEST USDEUR VERFALL 16.09.2015 BKS BANK AG	28.443,57

Besondere Hinweise

Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Risikobemessung

Für den Fonds wird zur Gesamtrisikobemessung der Commitment Ansatz angewendet. Die Ermittlung des Risikobeitrags des einzelnen Derivats erfolgt durch die Umrechnung des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswertes (Basiswertäquivalent) in einen Marktwert. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf, nach Abzug von Netting- und Hedgingmethoden den Gesamtrechenwert des Fonds nicht überschreiten.

Angaben zu Verwaltungsgebühren

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren des Kapitalanlagefonds ist in Artikel 7 der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Fondsbestimmungen geregelt.

Angaben Vergütung gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gemäß § 49 iVm Anlage I Schema B InvFG

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen	EUR	3.116.827,00
hiervon fixe Vergütung	EUR	2.776.303,00
hiervon variable Vergütung	EUR	340.524,00
Anzahl der Mitarbeiter		54
Gesamtsumme der Vergütungen an Geschäftsleiter	EUR	502.705,00
Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR	168.660,00
Gesamtsumme der Vergütungen an sonstige risikorelevante Mitarbeiter (exkl. Mitarbeiter mit Kontrollfunktion)	EUR	1.464.072,00
Carried Interests	EUR	0,00

Auflistung der festgestellten Unregelmäßigkeiten im Rahmen der in § 17c Abs. 1 Z 3 und 4 InvFG durch den Aufsichtsrat / Interne Revision genannten Überprüfungen:

Keine Feststellung von Unregelmäßigkeiten durch den Aufsichtsrat / Interne Revision

Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. Jänner 2016
CONVERTINVEST Global Convertible Properties,
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

	<i>EUR</i>	<i>Anteil am Fondsvermögen</i>
Wertpapiervermögen	66.293.729,70	90,16%
Guthaben bei Kreditinstituten	6.678.556,20	9,09%
Sonstiges Vermögen / Verbindlichkeiten	389.314,58	0,53%
Finanzterminkontrakte	57.630,00	0,08%
Devisentermingeschäfte	106.112,42	0,14%
Fondsvermögen	73.525.342,90	100,00%
Umlaufende Ausschüttungsanteile (R)	84.728,00	
Umlaufende Thesaurierungsanteile (R)	99.379,00	
Umlaufende Ausschüttungsanteile (I) (F)	38.331,00	
Umlaufende Ausschüttungsanteile (I)	185.465,00	
Umlaufende Thesaurierungsanteile (I)	28.206,00	
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile (I)	231.590,00	
Ausschüttungsanteilswert – Nettobestandswert (R)	108,20	
Thesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (R)	111,32	
Ausschüttungsanteilswert – Nettobestandswert (I) (F)	97,77	
Ausschüttungsanteilswert – Nettobestandswert (I)	109,37	
Thesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (I)	112,58	
Vollthesaurierungsanteilswert – Nettobestandswert (I)	112,64	

Linz, am 13. Mai 2016

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Alois Wögerbauer, CIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Dr. Gustav Dressler e.h.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2016 der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten CONVERTINVEST Global Convertible Properties, Miteigentumsfonds, über das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Jänner 2016 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Bankprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing - ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Bankprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Jänner 2016 über den CONVERTINVEST Global Convertible Properties, Miteigentumsfonds, den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Linz, am 13. Mai 2016

KPMG Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Martha Kloibmüller

Wirtschaftsprüfer

Grundlagen der Besteuerung für CONVERTINVEST Global Convertible Properties Rechnungsjahr: 1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

A. Daten für die Steuererklärung und sonstigen Eingaben bei Finanzämtern

Die Erträge aus dem Fonds sind für Privatanleger durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Detailangaben zu den Grundlagen der Besteuerung sind im Internet unter "www.3bg.at" oder "www.voeig.at" abrufbar.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des CONVERTINVEST Global Convertible Properties (R)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.2.2015 - 31.1.2016	Anleger			
		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Ausschüttung:	30.4.2016		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN:	AT0000A14J48	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III		3,2500	3,2500	3,2500	3,2500
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,1088	0,1088	0,1088	0,1088
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne		3,0943	4,0034	4,0034	3,0943
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		6,4531	7,3622	7,3622	6,4531
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)	0,0000	0,0000	0,0430	0,0430
f) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene Substanzgewinne	16)	3,0943	3,0943	3,0943	3,0943
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		3,3588	4,2679	4,2249	3,3158
6. Hievon endbesteuert		3,3588	0,2645	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	6) 16) 4)	0,0000	4,0034	4,2249	3,3158
davon zwischensteuerpflichtig	5)				3,3158
davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	3) 6)			0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		108,20	108,20	108,20	108,20
9. Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	19)	0,0000	0,9091	0,9091	0,0000
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterliegen	3) 4) 6)	0,0430	0,0430	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterliegen		0,0040	0,0040	0,0040	0,0040
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 18)				
aus Aktien (Dividenden)		0,0141	0,0141	0,0141	0,0141
aus Anleihen (Zinsen)		0,0773	0,0773	0,0773	0,0773
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0914	0,0914	0,0914	0,0914
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	17)	0,0000	0,0000	0,0141	0,0141
12. Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)				
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0430	0,0430	0,0430	0,0430
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,2191	0,2191	0,2191	0,2191
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0430	0,0430	0,0430	0,0430
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)	3,0943	3,0943	3,0943	3,0943
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0603	0,0603	0,0603	0,0603
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0054	0,0054	0,0054	0,0054
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,0664	0,0664	0,0664	0,0664
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,8509	0,8509	0,8509	0,8509
Österreichische KEST III (gesamt)		0,8509	0,8509	0,8509	0,8509
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,9173	0,9173	0,9173	0,9173

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...) EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus italienischen Zinsen	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
Summe aus Anleihen	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus amerikanischen Aktien	0,0141	0,0141	0,0141	0,0141
Summe aus Aktien	0,0141	0,0141	0,0141	0,0141
aus deutschen Zinsen	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121
aus italienischen Zinsen	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052
aus us-amerikanischen Zinsen	0,0600	0,0600	0,0600	0,0600
Summe aus Anleihen	0,0773	0,0773	0,0773	0,0773
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0141	0,0141
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0141	0,0141
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0600	0,0600	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen idS § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESTI) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen idS § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 19) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des CONVERTINVEST Global Convertible Properties (R)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.2.2015 31.1.2016	Anleger			
		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Auszahlung:	30.4.2016	EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
ISIN:	AT0000A14J55		EUR	EUR	
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,1924	0,1924	0,1924	0,1924
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,1309	0,1309	0,1309	0,1309
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne		2,3326	3,8876	3,8876	2,3326
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		2,6559	4,2109	4,2109	2,6559
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)	0,0000	0,0000	0,0512	0,0512
f) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		2,6559	4,2109	4,1597	2,6047
6. Hievon endbesteuert		2,6559	0,3233	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	6) 4)	0,0000	3,8876	4,1597	2,6047
davon zwischensteuerpflichtig	5)				2,6047
davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	3) 6)			0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		111,32	111,32	111,32	111,32
9. Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	18)	1,8050	3,3600	3,3600	1,8050
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	3) 4) 6)	0,0512	0,0512	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen		0,0043	0,0043	0,0043	0,0043
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)				
aus Aktien (Dividenden)		0,0166	0,0166	0,0166	0,0166
aus Anleihen (Zinsen)		0,0948	0,0948	0,0948	0,0948
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,1114	0,1114	0,1114	0,1114
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0166	0,0166
12. Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)				
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0512	0,0512	0,0512	0,0512
		0,0512	0,0512	0,0512	0,0512
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,2692	0,2692	0,2692	0,2692
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0512	0,0512	0,0512	0,0512
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)	2,3326	2,3326	2,3326	2,3326
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0740	0,0740	0,0740	0,0740
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0064	0,0064	0,0064	0,0064
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,0812	0,0812	0,0812	0,0812
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,6415	0,6415	0,6415	0,6415
Österreichische KEST III (gesamt)		0,6415	0,6415	0,6415	0,6415
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,7227	0,7227	0,7227	0,7227

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...) EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus italienischen Zinsen	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
Summe aus Anleihen	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus amerikanischen Aktien	0,0166	0,0166	0,0166	0,0166
Summe aus Aktien	0,0166	0,0166	0,0166	0,0166
aus deutschen Zinsen	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138
aus italienischen Zinsen	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047
aus us-amerikanischen Zinsen	0,0763	0,0763	0,0763	0,0763
Summe aus Anleihen	0,0948	0,0948	0,0948	0,0948
Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0166	0,0166
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0166	0,0166
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0700	0,0700	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 18) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des CONVERTINVEST Global Convertible Properties (I) (F)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	Ausschüttung:	ISIN:	1.6.2015 - 31.1.2016 30.4.2016 AT0000A1EKN2	Privatanleger			
				EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
				EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III			0,7200	0,7200	0,7200	0,7200
2.	Zuzüglich:						
	a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern		0,0261	0,0261	0,0261	0,0261
	b)	Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d)	Steuerpflichtige Substanzgewinne		2,3000	3,8334	3,8334	2,3000
	e)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f)	Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Ertrag			3,0461	4,5795	4,5795	3,0461
4.	Abzüglich:						
	a)	rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d)	steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e)	steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0377	0,0377
	f)	bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g)	Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	h)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	i)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzgewinne		0,3913	0,3913	0,3913	0,3913
	j)	Ausschüttung aus der Fondssubstanz		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag			2,6548	4,1882	4,1505	2,6171
6.	Hievon endbesteuert			2,6548	0,3548	0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte			0,0000	3,8334	4,1505	2,6171
	davon zwischensteuerpflichtig						2,6171
	davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern					0,0000	0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			97,77	97,77	97,77	97,77
9.	Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind			1,9087	3,4421	3,4421	1,9087
Detailangaben							
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht						
	a)	Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterliegen		0,0377	0,0377	0,0000	0,0000
	b)	Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterliegen		0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
	c)	Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
	a)	anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))					
		aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		aus Anleihen (Zinsen)		0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
		aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		gesamt		0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
	b)	rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))					
		aus Aktien (Dividenden)		0,0061	0,0061	0,0061	0,0061
		aus Anleihen (Zinsen)		0,0129	0,0129	0,0129	0,0129
		aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		gesamt		0,0190	0,0190	0,0190	0,0190
	c)	weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000	0,0062	0,0062
12.	Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG						
	a)	inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	ausländische Dividenden		0,0377	0,0377	0,0377	0,0377
				0,0377	0,0377	0,0377	0,0377
13.	Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:						
	a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,3118	0,3118	0,3118	0,3118
	b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	ausländische Dividenden		0,0377	0,0377	0,0377	0,0377
	d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0053	0,0053	0,0053	0,0053
	e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f)	Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	h)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	i)	Substanzgewinne		2,3000	2,3000	2,3000	2,3000
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:						
	a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0857	0,0857	0,0857	0,0857
	b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c)	ausländische Dividenden		0,0047	0,0047	0,0047	0,0047
	d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
	e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	f)	Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	g)	Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KEST II (gesamt)			0,0919	0,0919	0,0919	0,0919
16.	Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
	a)	außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b)	Substanzgewinne		0,6325	0,6325	0,6325	0,6325
	Österreichische KEST III (gesamt)			0,6325	0,6325	0,6325	0,6325
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)			0,7244	0,7244	0,7244	0,7244

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...) EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus italienischen Zinsen	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
Summe aus Anleihen	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern (18)				
aus amerikanischen Aktien	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061
Summe aus Aktien	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061
aus deutschen Zinsen	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043
aus italienischen Zinsen	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
aus us-amerikanischen Zinsen	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072
Summe aus Anleihen	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0062	0,0062
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0062	0,0062
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,4300	0,4300	-	-
20. KEST auf Erträge iSd § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG (20)	0,0000	0,0000	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 19) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.
- 20) Betrifft grundsätzlich nur natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, die nicht der EU-QuSt unterliegen.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des CONVERTINVEST Global Convertible Properties (I)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.2.2015 - 31.1.2016	Anleger			
		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Ausschüttung:	30.4.2016	EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN:	AT0000A14J14		EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III		3,2800	3,2800	3,2800	3,2800
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,1797	0,1797	0,1797	0,1797
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne		2,4395	3,7972	3,7972	2,4395
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag		5,8992	7,2569	7,2569	5,8992
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)	0,0000	0,0000	0,1006	0,1006
f) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene Substanzgewinne		2,4395	2,4395	2,4395	2,4395
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		3,4597	4,8174	4,7168	3,3591
6. Hievon endbesteuert		3,4597	1,0202	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	6) 16) 4)	0,0000	3,7972	4,7168	3,3591
davon zwischensteuerpflichtig	5)				3,3591
davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	3) 6)			0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		109,37	109,37	109,37	109,37
9. Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	19)	0,0000	1,3577	1,3577	0,0000
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterliegen	3) 4) 6)	0,1006	0,1006	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterliegen		0,0206	0,0206	0,0206	0,0206
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)				
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0042	0,0042	0,0042	0,0042
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0042	0,0042	0,0042	0,0042
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 18)				
aus Aktien (Dividenden)		0,0205	0,0205	0,0205	0,0205
aus Anleihen (Zinsen)		0,1344	0,1344	0,1344	0,1344
aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,1549	0,1549	0,1549	0,1549
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	17)	0,0000	0,0000	0,0206	0,0206
12. Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)				
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,1006	0,1006	0,1006	0,1006
		0,1006	0,1006	0,1006	0,1006
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,9101	0,9101	0,9101	0,9101
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,1006	0,1006	0,1006	0,1006
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0095	0,0095	0,0095	0,0095
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)	2,4395	2,4395	2,4395	2,4395
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,2503	0,2503	0,2503	0,2503
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0126	0,0126	0,0126	0,0126
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)		0,2655	0,2655	0,2655	0,2655
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,6709	0,6709	0,6709	0,6709
Österreichische KEST III (gesamt)		0,6709	0,6709	0,6709	0,6709
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)		0,9364	0,9364	0,9364	0,9364

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...) EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus italienischen Zinsen	0,0042	0,0042	0,0042	0,0042
Summe aus Anleihen	0,0042	0,0042	0,0042	0,0042
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus amerikanischen Aktien	0,0205	0,0205	0,0205	0,0205
Summe aus Aktien	0,0205	0,0205	0,0205	0,0205
aus deutschen Zinsen	0,0194	0,0194	0,0194	0,0194
aus italienischen Zinsen	0,0066	0,0066	0,0066	0,0066
aus us-amerikanischen Zinsen	0,1084	0,1084	0,1084	0,1084
Summe aus Anleihen	0,1344	0,1344	0,1344	0,1344
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0206	0,0206
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0206	0,0206
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,3000	0,3000	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlusstag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESTI) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividenden erträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 19) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des CONVERTINVEST Global Convertible Properties (I)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	Auszahlung:	ISIN:		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
					Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
				EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis				0,8006	0,8006	0,8006	0,8006
2. Zuzüglich:							
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)			0,2637	0,2637	0,2637	0,2637
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne				2,4440	4,0734	4,0734	2,4440
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag				3,5083	5,1377	5,1377	3,5083
4. Abzüglich:							
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4)			0,0000	0,0000	0,1253	0,1253
f) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag				3,5083	5,1377	5,0124	3,3830
6. Hievon endbesteuert				3,5083	1,0643	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	6) 4)			0,0000	4,0734	5,0124	3,3830
davon zwischensteuerpflichtig	5)						3,3830
davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	3) 6)					0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres				112,58	112,58	112,58	112,58
9. Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	18)			2,2946	3,9240	3,9240	2,2946
Detailangaben							
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht							
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	3) 4) 6)			0,1253	0,1253	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen				0,0329	0,0329	0,0329	0,0329
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10)						
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)				0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
aus Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt				0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17)						
aus Aktien (Dividenden)				0,0331	0,0331	0,0331	0,0331
aus Anleihen (Zinsen)				0,1906	0,1906	0,1906	0,1906
aus Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt				0,2237	0,2237	0,2237	0,2237
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))				0,0000	0,0000	0,0331	0,0331
12. Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12)						
a) inländische Dividenden				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden				0,1253	0,1253	0,1253	0,1253
				0,1253	0,1253	0,1253	0,1253
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)			0,9295	0,9295	0,9295	0,9295
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)			0,1253	0,1253	0,1253	0,1253
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)			0,0095	0,0095	0,0095	0,0095
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)			2,4440	2,4440	2,4440	2,4440
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge				0,2556	0,2556	0,2556	0,2556
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden				0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds				0,0026	0,0026	0,0026	0,0026
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)				0,2739	0,2739	0,2739	0,2739
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne				0,6721	0,6721	0,6721	0,6721
Österreichische KEST III (gesamt)				0,6721	0,6721	0,6721	0,6721
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)				0,9460	0,9460	0,9460	0,9460

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	EUR	Natürliche Person (inkl OG, KG,...) EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus italienischen Zinsen	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
Summe aus Anleihen	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus amerikanischen Aktien	0,0331	0,0331	0,0331	0,0331
Summe aus Aktien	0,0331	0,0331	0,0331	0,0331
aus deutschen Zinsen	0,0273	0,0273	0,0273	0,0273
aus italienischen Zinsen	0,0109	0,0109	0,0109	0,0109
aus us-amerikanischen Zinsen	0,1524	0,1524	0,1524	0,1524
Summe aus Anleihen	0,1906	0,1906	0,1906	0,1906
Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0331	0,0331
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0331	0,0331
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,2800	0,2800	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge grundsätzlich mit dem KEST-Abzug endbesteuert.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 18) Für Privatstiftungen und natürliche Personen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte. Eine vorgenommene Ausschüttung/KEST-Auszahlung wurde berücksichtigt.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des CONVERTINVEST Global Convertible Properties (I)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.2.2015 31.1.2016		Privat- stiftungen	
	Vollthesaurierer		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
ISIN:	AT0000A14J30		EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis			0,7194	0,7194
2. Zuzüglich:				
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,2453	0,2453
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne			4,1031	2,4619
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			0,0000	0,0000
3. Ertrag			5,0678	3,4266
4. Abzüglich:				
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren			0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge			0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2) 3)		0,1093	0,1093
f) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung nach Saldierung mit dem außerordentlichen Ergebnis			0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag			4,9585	3,3173
6. Hievon endbesteuert			0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte		5)	4,9585	3,3173
davon zwischensteuerpflichtig		4)		3,3173
davon Dividenden aus Bulgarien und Zypern	2) 5)		0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres			112,64	112,64
9. Korrekturbetrag um den die Anschaffungskosten zu erhöhen sind	12)		4,8225	3,1813
Detailangaben				
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht				
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	2) 3) 5)		0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen			0,0252	0,0252
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen			0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	6) 7) 8)			
aus Aktien (Dividenden)	2) 3) 5)		0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)			0,0058	0,0058
aus Subfonds			0,0000	0,0000
gesamt			0,0058	0,0058
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	8) 9) 11)			
aus Aktien (Dividenden)			0,0276	0,0276
aus Anleihen (Zinsen)			0,1843	0,1843
aus Subfonds			0,0000	0,0000
gesamt			0,2119	0,2119
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	10)		0,0276	0,0276
12. Beteiligungserträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG				
a) inländische Dividenden			0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden			0,1093	0,1093
			0,1093	0,1093
13. Erträge, die grundsätzlich einem inländischen KEST-Abzug unterliegen würden:				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	9)		0,8467	0,8467
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden			0,1093	0,1093
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9)		0,0087	0,0087
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)		0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	9)		0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)		0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)		0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	9)		2,4619	2,4619
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)			0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge			-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen			-	-
c) ausländische Dividenden			-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds			-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds			-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)			-	-
Österreichische KEST II (gesamt)			0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds			-	-
b) Substanzgewinne			-	-
Österreichische KEST III (gesamt)			0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)			0,0000	0,0000

	Juristische Personen	Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern		
aus italienischen Zinsen	0,0058	0,0058
Summe aus Anleihen	0,0058	0,0058
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern 11)		
aus amerikanischen Aktien	0,0276	0,0276
Summe aus Aktien	0,0276	0,0276
aus deutschen Zinsen	0,0259	0,0259
aus italienischen Zinsen	0,0092	0,0092
aus us-amerikanischen Zinsen	0,1492	0,1492
Summe aus Anleihen	0,1843	0,1843
Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern		
aus amerikanischen Aktien	0,0276	0,0276
Summe aus Aktien	0,0276	0,0276
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) entfallen
- 4) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 5) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 6) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 7) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 8) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 9) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 10) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 11) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 12) Für Privatstiftungen nur dann von Relevanz, wenn die Anteile nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden und der Erwerb nach dem 31.12.2010 erfolgte.

**Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011
 CONVERTINVEST Global Convertible Properties
 Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG**

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **CONVERTINVEST Global Convertible Properties**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die BKS Bank AG, Klagenfurt. Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:

Für die Veranlagung des Investmentfonds werden für **mindestens 51 vH** des Fondsvermögens Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionen von Emittenten aus der Immobilienbranche oder bei denen das Underlying aus der Immobilienbranche kommt, ohne währungs-, regionen- bzw. ländermäßiger Beschränkungen, erworben. Die Veranlagung erfolgt in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

- Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz: Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV i.d.g.F. ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

- Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.
- Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

- Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

- Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der jeweiligen Währung der Anteilsgattung. Der Wert der Anteile wird börsentäglich ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, auf- bzw. abgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, auf- bzw. abgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01. Februar bis zum 31. Jänner.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 30. April des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Ertragnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 30. April der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 30. April der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 30. April des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

**Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen,
Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche fixe Vergütung bis zu einer Höhe von **1,30 vH** des Fondsvermögens, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die jährliche fixe Vergütung wird auf täglicher Basis abgegrenzt und ist somit täglich für den Fonds aufwandswirksam und verändert den errechneten Wert.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die variable Komponente (Performance-Fee) beträgt **bis zu 10 vH** des Wertzuwachses des Fonds unter Anwendung der High-Water-Mark-Methode. Diese Vergütung wird auf täglicher Basis abgegrenzt und ist somit täglich für den Fonds aufwandswirksam und verändert den errechneten Wert. Der wirtschaftliche Gesamterfolg wird vierteljährlich am Ende eines jeden Kalenderquartals ermittelt und abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3.	Montenegro	Podgorica
2.4.	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.5.	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)